

SATZUNG
über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in
der Stadt Kempen vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97) sowie des § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW (GV NRW 2003 S. 93), in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Kempen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetz),

2. ausländischen Flüchtlingen
(§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

die Übergangsheime

Escheln 100
Hütterweg 2
Neuenweg 2
Tönisberger Str. 89
sowie von der Stadt angemietete Wohnungen

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kempen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Einrichtung nach Abs. 1 untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.

(3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die

Geldbuße beträgt mindestens 25,00 € und höchstens 250,00 €.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Kempen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in einen andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Kempen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Übergangsheime gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, solange sie die zugewiesene Unterkunft, Heizung und Hausrat als Sachleistung nach Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, erhalten.
Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen bis zum fünfzehnten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für das Kaltnutzungsentgelt, die Möblierung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird nach der Grundfläche der benutzten Räume errechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt. Die anrechenbare Grundfläche beträgt je Wohnraum und Einzelbelegung 17,48 qm, Mehrfachbelegung 8 qm.
- (2) Basis der Gebührenermittlung bildet die Betriebskosten- und Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Übergangsheime 2014. Danach beträgt die Gebühr je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:
18,57 € je qm.
- (3) Wenn die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 einen Betrag von 100 € für den Haushaltsvorstand bzw. 100 € für den Haushaltsvorstand und je 50 € für Haushaltsangehörige sowie 50 € für den Haushaltsvorstand bei einer Mehrfachbelegung überschreitet, ist die monatliche zu zahlende Gebühr auf vorstehend genannte Beträge begrenzt.
- (4) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden pro Person pauschal erhoben. Die Pauschale richtet sich als Bemessungsgrundlage nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe – der Abteilung 4 bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichproben – des Asylbewerberleistungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1995, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister